

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Latendorf, Dr. Gesine Löttsch, Christian Görke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/10584 –**

Vernünftige Arbeitsbedingungen für Tierärztinnen und Tierärzte

Vorbemerkung der Fragesteller

Tierärztinnen und Tierärzte retten täglich Leben und sind maßgeblich an der Gewährleistung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben beteiligt. Um dieser Aufgabe weiter gerecht werden zu können, brauchen sie gute und verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Arbeit. Zu begrüßen ist nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass die vor einem Jahr in Kraft getretene Gebührenerhebung für tierärztliche Leistungen (GOT) für höhere Löhne bei den angestellten Tierärztinnen und Tierärzten sowie den tiermedizinischen Fachangestellten geführt hat. Leider profitieren nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller davon jedoch selten die Inhaberinnen und Inhaber der Tierarztpraxen, da sie die höheren Gebühren in Form höherer Gehälter an ihre Angestellten weitergeben müssen und ihren eigenen Reallohnverlust der letzten Jahre nicht abfangen können. Zudem liegt der Frauenanteil bei nahezu 90 Prozent, die aufgrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Teilzeit-Angestelltenverhältnis arbeiten wollen oder müssen, bei einer Gesamtzahl der im tierärztlichen Bereich arbeitenden weiblichen Personen von 67,9 Prozent ([www.gesundheitsmarkt.de/anzahl-und-statistik-der-tieraerzte-in-deutschland/#:~:text=In%20Deutschland%20arbeiteten%202020%20insgesamt,und%20Praxisassistenten%20\(9.732\)%20aus](http://www.gesundheitsmarkt.de/anzahl-und-statistik-der-tieraerzte-in-deutschland/#:~:text=In%20Deutschland%20arbeiteten%202020%20insgesamt,und%20Praxisassistenten%20(9.732)%20aus)). Diese werden noch durch das nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller starre Arbeitszeitgesetz mit der täglichen Höchstarbeitszeit erheblich eingeschränkt. Die EU hat in ihrer Richtlinie eine wöchentliche Höchstarbeitszeit (vgl. auch den Praxisbericht: www.tierarzt-remscheid-sued.de/2022/07/18/und-was-kostet-das-die-neue-geb%C3%BChrenordnung-f%C3%BCr-tierarztpraxen-kommt-2022/).

Darüber hinaus beklagen die Tierärztekammern und praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte die weiter zunehmende Mehrbelastung durch Bürokratie, Dokumentations- und Meldepflichten bei gleichzeitigem demographischem Wandel (www.tieraerzteverband.de/bpt/presseservice/meldungen/2024/2024_01_17_Neujahrsempfang.php). Manchen Tierarzt kostet diese Mehrbelastung fast die Hälfte der täglichen Arbeitszeit – Zeit, die für die Untersuchung und Behandlung kranker Tiere fehlt. Auch das macht den Tierarztberuf heute unattraktiv. Aufgrund der schlechten Bezahlung in der ambulanten Schlacht- und Fleischuntersuchung findet man auch keine Tierärzte für diese wichtige Aufgabe.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 21. März 2024 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die tierärztliche Arbeit wird von einem eklatanten Fachkräftemangel behindert, sodass die tierärztliche Versorgung schon jetzt lückenhaft ist. So musste zum Beispiel der 24-Stunden-Notdienst der Kleintierklinik Berlin aus Personalmangel eingestellt werden (www.stadtrand-nachrichten.de/fu-berlin-tierklinik-steglitz-zehlendorf/). Auch in anderen Bundesländern sorgt der Tierärztemangel für Probleme in der Notdienstversorgung (www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/tieraerztemangel-sorgt-fuer-probleme-in-der-notdienst-versorgung-19198707.html). In manchen Regionen müssen Tierbesitzer mit ihrem verletzten oder akut kranken Tier weite Strecken zurücklegen, um einen tierärztlichen Notdienst zu erreichen. Tierwohl und Tiergesundheit im Heimtier- und Nutztierbereich bedeuten aber auch Verbraucherschutz vor Zoonosen und die Erhaltung der Versorgungs- und Lebensmittelsicherheit. Tiermedizin hat einen hohen Frauenanteil und braucht auch deswegen besondere Beachtung und politische Unterstützung. Damit ist nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die Absicherung der tierärztlichen Versorgung in Gefahr, und es ist eine weiter bröckelnde Struktur zu befürchten. Um die Arbeitssituation der Tierärztinnen und Tierärzte zu stabilisieren, muss jetzt verlässlich und schnell gehandelt werden.

1. Ist mit einer Novelle der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) zu rechnen, und wenn ja, wann?

Welche Gründe liegen für den Fall vor, dass keine Novellierung in Planung ist?

- a) Welche Vorgaben sollen bei einer TAppV-Novelle geändert werden?
- b) Werden die von der Bundestierärztekammer, dem Bundesverband der praktizierenden Tierärzte e. V. (bpt) und den Fachfakultäten vorgeschlagenen Ergänzungen bezüglich Ökonomie- und Kommunikationsausbildung mit aufgenommen, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Eine Entscheidung darüber, ob und wie eine Novellierung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) erfolgt, ist noch nicht getroffen worden. Voraussetzung für eine mögliche Novellierung ist eine Bewertung gegebenenfalls bestehender Änderungsbedarfe seitens des zuständigen Fachressorts. Eine solche steht zurzeit noch aus. Eine mögliche Übernahme von Vorschlägen betroffener Interessenvertreter hängt gleichermaßen von einer positiven fachlichen und rechtlichen Bewertung durch das zuständige Fachressort ab.

- c) Liegen der Bundesregierung Daten vor, ob die Erhöhung der Studen-
tenzahlen mit einer Erhöhung des Ausbildungspersonals an Universi-
täten verbunden ist, und wenn ja, welche?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

- d) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um auf die Länder
einzuwirken, damit die Universitäten unabhängiger von Drittmitteln
werden, die die Lehrkörper an der Ausbildung hindern?

Die Angelegenheiten der Ausbildung – und insbesondere der finanziellen Ausstattung von Universitäten – obliegt der Zuständigkeit der Länder.

2. Welche Daten liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Situation vor, dass immer mehr junge Tierärztinnen und Tierärzte ein Angestelltenverhältnis bevorzugen, anstatt freiberuflich eine Tierarztpraxis zu übernehmen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Daten vor. Entsprechende Daten werden von der Bundestierärztekammer erhoben und werden meist in der Mitte eines Jahres im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht. Die aktuellen Daten können dem nachstehenden Link entnommen werden (<https://bundestieraerztekammer.de/btk/statistik/downloads/2022.pdf>).

- a) Falls der Bundesregierung keine Daten vorliegen, warum liegen ihr diese nicht vor?

Die Bundesregierung sieht vor dem Hintergrund der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt keine Veranlassung eigene Daten zu erheben.

- b) Welche Folgen hätte das für die medizinische Versorgung der Tiere generell und im Besonderen in ländlichen Gegenden und für die Notfallversorgung?

Sollte dieser Trend anhalten, dürfte dies nach Einschätzung der Bundesregierung vermutlich in weniger und dafür größeren tierärztlichen Praxen resultieren. Die Bundesregierung steht hinsichtlich der ausreichenden tierärztlichen (Notfall-)Versorgung insbesondere in ländlichen Gegenden im engen Austausch mit den tierärztlichen Berufsverbänden.

- c) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die jungen Tierärztinnen und Tierärzte bei der Übernahme von Tierarztpraxen nachhaltig zu unterstützen?

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Attraktivität des tierärztlichen Berufsstands zu gewährleisten, indem unter anderem Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Niederlassung von Tierärztinnen und Tierärzten begünstigen. Dabei gilt es auch, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

3. Plant die Bundesregierung Änderungen beim Arbeitszeitgesetz für angestellte Tierärztinnen und Tierärzten, vergleichbar den Regelungen zu den Notdiensten in der Humanmedizin, welche eine Wochenendarbeitszeit vorsieht und mehr Flexibilität bei der Elf-Stunden-Ruhezeitregelung ermöglicht, um die Personalsituation insbesondere für die Tiernotdienstversorgung zu verbessern, und wenn ja welche?
4. Falls die Bundesregierung keine Ausnahmen für Tierärzte beim Arbeitszeitgesetz oder die Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Regelungen plant, aus welchen Gründen hält sie die derzeitigen Regelungen für ausreichend, und wie will sie jetzt und in Zukunft die Notdienstversorgung für Tiere sichern?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Tierärztekammern der Länder können Notdienstverpflichtungen in den entsprechenden Berufsordnungen vorsehen. Das Arbeitszeitgesetz steht dem nicht entgegen; es bietet bereits Möglichkeiten, den tierärztlichen Notdienst sowie Nacht- und Wochenenddienste unter Berücksichtigung des gesetzlich normierten Mindestmaßes an Arbeits- und Gesundheitsschutz zu gestalten.

Auch Ausnahmen für die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen im Notdienst sind möglich, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§§ 9 und 10 des Arbeitszeitgesetzes). Abweichend von den Grundnormen des Arbeitszeitgesetzes bestehen weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten mittels Tarifvertrag. So kann beispielsweise die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines festzulegenden Ausgleichszeitraums ausgeglichen wird (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitszeitgesetzes).

Solange im Bereich der Tierärztinnen und Tierärzte nicht von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, können entsprechende Ausnahmen durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden der Länder genehmigt werden. Die Bundesregierung setzt sich für gute Arbeitsbedingungen in der Branche ein. Dies kann dazu beitragen, den Beruf der Tierärztin und des Tierarztes attraktiver zu machen. Dazu gehören auch sichere und gesunde Arbeitszeiten für angestellte Tierärztinnen und Tierärzte.

5. Welche Folgen hat nach Einschätzung der Bundesregierung die Situation für das Tierwohl, wenn Tiernotdienste in der Fläche weder ambulant noch stationär gewährleistet werden können, und welche Maßnahmen will sie gegen die Mangelsituation ergreifen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wonach die Situation der tierärztlichen (Notfall-)Versorgung in ländlichen Gegenden zu Beeinträchtigungen hinsichtlich des Tierwohls führt. Hinsichtlich etwaiger Maßnahmen gegen eine Mangelsituation wird auf die Antwort zu Frage 2b verwiesen.

6. Plant die Bundesregierung, die Bürokratie für Tierärztinnen und Tierärzten zu reduzieren, und wenn ja, durch welche Maßnahmen, und in welchem Ausmaß; und warum hält sie die Abschaffung von lediglich fünf Nachweispflichten im am 8. Dezember 2023 vorgestellten Referentenentwurf einer Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) für ausreichend?

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, im Rahmen der anstehenden Novelle der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) umfangreiche administrative Erleichterungen für Tierärztinnen und Tierärzte zu schaffen, insbesondere im Hinblick auf die geltenden Nachweispflichten nach § 13 TÄHAV. Kerngedanke ist hierbei die Fokussierung der künftigen tierärztlichen Nachweispflichten auf die EU-einheitlichen und verbindlichen Angaben der tierärztlichen Verschreibung, die in Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel geregelt werden. Der nach der Beratung mit Ressorts, Ländern und Verbänden überarbeitete Referentenentwurf sieht entsprechende Regelungen vor.

7. Plant die Bundesregierung Erleichterungen bei den Pflichten zur Dokumentation des Antibiotikaeinsatzes für die Tierärztinnen und Tierärzte, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die einleitende Frage 7 auf die im Tierarzneimittelgesetz geregelten tierärztlichen Mitteilungsverpflichtungen für die Anwendung von Antibiotika bei Tieren bezieht. Die Bundesregierung beabsichtigt zur weiteren Durchführung der Anforderungen des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2019/6, die eine umfassende, zeitlich gestaffelte Erhebung der Antibiotikaaanwendung bei zahlreichen Tierarten regeln, mit einem Ersten

Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes die bestehenden tierärztlichen Mitteilungspflichten für Antibiotikaawendungen bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten im Hinblick auf die Antibiotikaawendung bei weiteren Tierarten (Schafe, Ziegen, Gänse, Enten, Pferde, Fische, Kaninchen zur Lebensmittelgewinnung sowie zur Pelztiergewinnung gehaltene Füchse und Nerze) zu erweitern. Das Ziel der Bundesregierung ist es hierbei, die technischen Voraussetzungen für diese erweiterte Datenmeldung möglichst bedienerfreundlich zu gestalten, insbesondere durch eine Vereinheitlichung der Meldefristen, die Verwendung eines bereits etablierten und bekannten Meldeportals, sowie weitmögliche Angleichung der zu meldenden Datenformate und ein digitalisiertes Meldeverfahren.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Antworten der Bundesregierung zu den nachfolgenden Teilfragen 7a bis 7d.

- a) Ist der Bundesregierung bekannt, dass die gemeldeten Daten für 2023 zum Antibiotikaeinsatz kaum nutzbar sind, weil die Struktur für die Erhebung so kurzfristig nicht vorhanden war, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Aus Sicht der Bundesregierung trifft die in der Frage geäußerten Auffassung, dass die im Rahmen des nationalen Antibiotikaminimierungskonzepts gemeldeten Daten des Jahres 2023 kaum nutzbar seien, nicht zu. Sofern sich die Frage auf die Daten der seit dem 1. Januar 2023 neu in das Antibiotikaminimierungskonzept einbezogenen neuen Nutzungsarten, darunter insbesondere Milchkühe, beziehen sollte, stellt die Bundesregierung fest: Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass die Etablierung neuer Meldesysteme bzw. in diesem Fall die Einbeziehung neuer Gruppen von Tierhalterinnen und Tierhaltern in das bestehende Meldesystem erfahrungsgemäß eine gewisse Anlaufphase benötigt. Dies stellt jedoch die grundsätzliche Sinnhaftigkeit der etablierten Erfassungssysteme bzw. des bestehenden Antibiotikaminimierungskonzepts nicht in Frage.

- b) Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, um die ab 2025 bestehende Pflicht zur Meldung des Antibiotikaeinsatzes für Kleintiere zeitlich nach hinten zu schieben?

Das EU-Recht sieht die Berichterstattung für die Erfassung der Antibiotikadaten bei Hund und Katze an die Europäische Arzneimittelagentur ab dem 30. Juni 2030 vor; d. h. in den Mitgliedstaaten sind demnach ab dem Jahr 2029 diese Daten zu erfassen. In Deutschland ist das erste Jahr der Datenerfassung aufgrund einer Entscheidung des Deutschen Bundestages im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Erlass des Tierarzneimittelgesetzes auf das Jahr 2025 vorgezogen worden; Tierärztinnen und Tierärzte müssen diese Daten für das erste Erfassungsjahr 2025 bis erstmals 28. Januar 2026 an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) melden. Seit Mitte des Jahres 2023 bis dato sind die technischen und logistischen Arbeiten des BVL in Zusammenarbeit mit den Experten der HIT*-Antibiotikadatenbank der Länder zur Etablierung geeigneter Meldestrukturen für die Erfassung von Antibiotikadaten bei Hund und Katze ab 2025 weit vorangeschritten. Dazu im Einzelnen:

Um die Datenerfassung so einfach wie möglich zu gestalten, wurde das bereits genutzte Erfassungssystem der HI-Tier-Datenbank gewählt. Eine große Gruppe der künftig die Antibiotikaawendung bei Hund und Katze meldenden Tierärzte sind bereits derzeit mit der Meldung in das bestehende System vertraut. Ziel ist es, die bestehenden Schnittstellen der Praxissoftware für die bereits bestehenden Meldeverpflichtungen auch für die Meldung der Daten für Hunde und

* Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier)

Katzen nutzen zu können. Hierzu ist das BVL im Austausch mit Praxismanagementsoftware-Unternehmen und der HI-Tier. Zur tagesaktuellen Information der Tierärztinnen und Tierärzte wird vom BVL ein Newsticker unterhalten. Außerdem besteht die Möglichkeit über ein E-Mail-Funktionspostfach direkten Support zu erhalten.

Mit Blick auf den erreichten Stand der Information der Beteiligten und der technischen Vorbereitung besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Anlass, den Zeitpunkt der Antibiotikaverbrauchsdatenerfassung bei Hund und Katze erneut zu ändern. Kenntnisse über die bundesweite Antibiotikaaanwendung bei Hund und Katze liegen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bislang nicht vor. Insofern ist davon auszugehen, dass die vorgezogene Datenerhebung wichtige neue Informationen im Hinblick auf die Antibiotikaaanwendung bei diesen Tierarten erbringen wird.

- c) Warum hält die Bundesregierung die monatliche Meldung dieser Kleinstmengen für sinnvoll und in der Praxis für tatsächlich umsetzbar, ohne dass weitere Bürokratiekosten entstehen?
- d) Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e. V. (bpt), halbjährliche Sammelmeldungen für den Antibiotikaeinsatz bei Kleintieren, statt monatlicher Meldungen vorzunehmen?

Die Fragen 7c und 7d werden gemeinsam beantwortet.

In dem Gesetzentwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes, der in Kürze in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden wird, ist keine monatliche Meldung vorgesehen. Es soll lediglich ein Stichtag festgelegt werden, an dem die tierärztliche Meldung vollständig erfolgt sein muss. Das heißt, dass eine einmalige tierärztliche Meldung des Vorjahres für die Antibiotikaverbrauchsdaten von Hunden und Katzen daher grundsätzlich möglich ist.

Nach den aktuellen Überlegungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) soll die Möglichkeit der tierärztlichen Meldung aggregierter Daten – also die Meldung selbstständig aufsummierter Tierarzneimittelmengen – nicht bestehen. Zum einen wäre eine solche Aggregation der Daten mit einem weiteren Schritt der Datenverarbeitung und folglich mit einem Mehraufwand verbunden und zum anderen könnte damit die auch unionsrechtlich geforderte Qualität der Daten nicht sichergestellt werden.

8. Wie kann nach Vorstellung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass von den höheren tierärztlichen Gebühren auch die freiberuflichen Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber profitieren?

Die Bundesregierung hat mit der Novelle zur Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) aus dem Jahre 2022 unter anderem für eine Anpassung der Gebührenhöhen an die wirtschaftlichen Gegebenheiten gesorgt. Die Verhandlungen über Entgelte angestellter Tierärztinnen und Tierärzte unterliegen der Privatautonomie der Vertragsparteien.

9. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um eine Gleichstellung beim Mutterschutz für selbstständige Tierärztinnen zu angestellten Tierärztinnen zu schaffen, und wenn ja, welche?

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) verpflichtet den Arbeitgeber, die Gesundheit der weiblichen Beschäftigten und ihres (ungeborenen) Kindes zu schützen.

Dabei setzt das MuSchG arbeitsvertragliche Strukturen voraus, in denen dem Arbeitgeber Organisations- und Weisungsrechte zustehen. Anders ist die Situation für eine selbständig erwerbstätige Frau. Selbständige benötigen keinen Schutz gegenüber dem Weisungsrecht eines Arbeitgebers, weil sie bei der Entscheidung, welche Tätigkeiten sie verrichten, nicht an die Vorgaben eines Arbeitgebers gebunden sind.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Absicherung sind die Ausgangslagen und Bedarfe Selbständiger in Zeiten, in denen sie schwangerschaftsbedingt und in der Zeit von Geburt und Wochenbett nicht arbeiten können, unterschiedlich. Zu den bestehenden Möglichkeiten der Absicherung gehören Krankengeldversicherungen als Zusatzversicherung zu der freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung und Krankentagegeldversicherungen als Zusatzversicherung in der privaten Krankenversicherung.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG), der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) und einem Netzwerk weiterer Beteiligter im Juni 2023 den Aktionsplan „Mehr Unternehmerinnen für den Mittelstand“ veröffentlicht. Dieser Aktionsplan stellt fest, dass „Verbändeforderungen nach Einführung verbesserter Möglichkeiten eines Mutterschutzes für Selbständige [...] nicht einfach umzusetzen“ sind und sieht deshalb eine Ideensammlung zur möglichen Einführung verbesserter Möglichkeiten eines Mutterschutzes für Selbständige vor.

Derzeit erhebt das BMFSFJ den Bedarf in einer Bedarfsanalyse durch eine repräsentative Befragung Betroffener. Das Vorliegen und die Auswertung der Befragungsergebnisse sind eine Voraussetzung für das Erarbeiten der geplanten Ideensammlung und gegebenenfalls zu treffende weitere Entscheidungen.

10. Hat die Bundesregierung einen Plan für kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen, um den tierärztlichen Berufsstand zu erhalten, zu unterstützen und zu fördern?

Die Bundesregierung verweist auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 9. Darüber hinaus steht die Bundesregierung zu den drängenden Problemen des Berufsstandes in einem engen und konstruktiven Austausch mit den tierärztlichen Berufsverbänden.

